

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_469]

Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
z.Hd. POKin Degelmann
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

Kriminaldirektor Thomas Weber
c/o Kriminalpolizeiinspektion Erding
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

Vaterstetten, 18.07.2023

Ihre Zeichen BY1180-003828-23/9 Beschuldigtenvernehmung ([IG_K-JU_463])

meine Zeichen: 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_469] ff., [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Polizeioberkommissarin Degelmann,

Sie haben mich mit Schreiben vom 11.07.2023 (Eingang 13.07.2023, [IG_K-JU_463]) zu einer
Vernehmung als Beschuldigter zu einer Ermittlungssache

a) wegen „Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ am 23.03.2023 und
b) wegen „Verleumdung“ und „Beleidigung“ am 29.03.2023
begangen in Vaterstetten vorgeladen.

Sie konkretisieren durch

Zu a) „Sie veröffentlichten die Ermittlungsakte 17 Js 29329/22 im Internet, obwohl das Verfahren noch
nicht abgeschlossen ist“.

Zu b) „Zudem bezeichneten Sie POKin Degelmann als „Lügnerin“ in der Auswertung der übermittelten
Akte“.

1) Zum Vorwurf a) der Veröffentlichung der Ermittlungsakte 17 Js 29329/22

Sie behaupten das Verfahren 17 Js 29329/22 sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet noch nicht
abgeschlossen gewesen.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Verfahren **17 Js 29329/22** zu keinem Zeitpunkt ein gesetzeskonformes, insbesondere ein verfassungskonformes Ermittlungsverfahren gewesen ist, **ist dieses Verfahren seit dem 28.02.2023 definitiv abgeschlossen** ([IG_K-JU_425])
Der Vorwurf entbehrt also jeglicher rechtlichen Basis.

2) Zum Vorwurf b) der Bezeichnung als „Lügnerin“

In der „Auswertung der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, BI 0-167)“ ist unter Punkt 4) „Die sogenannten Ermittlungen der POKin Degelmann (BI 38-45)“ nachzulesen:

*„Das nennt sie dann kaltschnäuzig „**Ergebnis der Ermittlungen**“ (BI 42). Strafmindernd ist höchstens: jeder weiß, **dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet)**; insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer.“*

Um der Wahrheit die Ehre zu geben, ich habe Sie also nicht „Lügnerin“ genannt, sondern festgestellt und nachgewiesen, dass Sie gelogen haben, indem Sie behaupteten Ermittlungen durchgeführt zu haben, die zu einem Ergebnis geführt hätten.

Mir persönlich ist es egal, ob Sie lügen. Weder ist das Lügen eine Straftat nach StGB, noch ist das Feststellen durch mich, dass Sie gelogen haben, eine Straftat nach StGB. Meinetwegen können Sie lügen bis Sie schwarz werden. Etwas Anderes ist es allerdings, wenn Sie lügen (Vorsatz), um mir solchen Schaden zuzufügen, dass es strafrechtlich relevant wird ([IG_K-JU_437] Pkt. 4; § 27 „Beihilfe“ StGB zur „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB)).

Sie behaupten in besagter Ermittlungssache gäbe es auch den Anteil b) die Bezeichnung der POKin Degelmann als „Lügnerin“. Seltsam, laut Ihrem Schreiben vom 26.05.2023 ([IG_K-JU_451]) war dieser sogenannte Straftatbestand damals noch nicht Teil Ihrer Ermittlungen. Natürlich macht es sich ganz gut die Ermittlungen in eigener Sache selbst und vor allem deren Ergebnisse selbst „gestalten zu können“. Hat Ihnen in Ihrem „beruflichen Werdegang“ noch nie jemand etwas über eine **gebotene Neutralität bei der strafrechtlichen Ermittlungsarbeit** erzählt ?

Ich würde sagen, da haben Sie sich jetzt mal richtig Mut zugesprochen und Ihren Ermittlungsauftrag selbstständig und selbstherrlich erweitert, auf etwas, was Sie schon seit Ende März 2023 ärgert und weshalb Sie schon so lange auf Rache sinnen; dumm nur, dass der angebliche Tatvorwurf so hohl ist und so völlig ins Leere geht.

Stimmt allerdings nicht ganz, geht nicht ins Leere. Ihre Bemühungen erfüllen den Straftatbestand

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

(1) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.** Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) [...]

Man denkt immer, der Mensch ist ein lernfähiges Wesen. Stimmt nicht bei allen, manche verstehen auch einen Warnschuss nicht. Sie Frau POKin Degelmann können es nicht lassen, Sie sind jetzt Wiederholungstäter.

3) Akteneinsicht als Mittel zur weiteren Detaillierung

Ich habe bei Ihrem Leiter der KPI Erding KDir Thomas Weber am 16.06.2023 Akteneinsicht in die Akte BY1180-003828-23/9 beantragt ([IG_K-JU_456]). Er hat mir am 22.06.2023 (Eingang 26.06.2023, [IG_K-JU_458]) mitgeteilt, eine **Akteneinsicht** kann nur durch die zuständige Staatsanwaltschaft **gewährt**

werden, wobei er allerdings „vergaß“ mir den zuständigen Staatsanwalt und das zugeordnete Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft München II zu nennen. Im Übrigen irrt er:

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten StPO

[...]

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft,

[...]

Die Staatsanwaltschaft **entscheidet** „über die Gewährung“, dies besagt nichts darüber durch wen die Gewährung einer Einsichtnahme (nach erfolgter Entscheidung) in eine Akte bei der KPI Erding stattzufinden hat.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

werden, wobei er allerdings „vergaß“ mir den zuständigen Staatsanwalt und das zugeordnete Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft München II zu nennen. Im Übrigen irrt er:

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten StPO


[...]

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft,

[...]

Die Staatsanwaltschaft **entscheidet** „über die Gewährung“, dies besagt nichts darüber durch wen die Gewährung einer Einsichtnahme (nach erfolgter Entscheidung) in eine Akte bei der KPI Erding stattzufinden hat.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 4461 19.07.23 16:12
Sendungsnummer: RT 6270 5543 2DE
Einschreiben Einwurf

Th. Weber



Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 4459 19.07.23 16:12
Sendungsnummer: RT 6270 5542 9DE
Einschreiben

POK Deplman



Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>



Shop Versenden ▾ Empfangen ▾ Geschäftskunden ▾ Hilfe & Tipps ▾



SENDUNGSVERFOLGUNG [Einzelabfrage](#) Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT627055429DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

PLZ: 85435

ZBez: 14

Empfangsberechtigter: Empf EmpfBev And. EmpfBer

Empfangsbestätigung: Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum u. Unterschrift
Empfangsberechtigter

20.07.2023

[Handwritten signature]

Name u. Vorname
in Großbuchstaben

BOOTZ